

## Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

Vom Kleinen Landrat erlassen am 5. September 1990

### Art. 1

Rechts-  
grundlage Grundlage bildet das Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 11. März 1990<sup>1</sup> und die Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz<sup>2</sup>, welche auf den 1. November 1990 in Kraft gesetzt wurden.

### Art. 2

Grundsätze Jedermann soll durch sein Konsumverhalten oder Produktionsverfahren dazu beitragen, dass möglichst wenig und giftarmer Abfall erzeugt wird. Abfälle sind entsprechend der Art ihrer Wiederverwertung oder Beseitigung voneinander zu trennen.

### Art. 3

Ablieferungs-  
pflicht Alle anfallenden Abfallstoffe und Sperrgüter aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben müssen der Kehrichtentsorgung abgeliefert werden. Alle separat gesammelten Materialien sind an den öffentlichen Sammelstellen einzuwerfen oder den Spezialabfuhrern mitzugeben. Den übrigen Hauskehricht übernimmt die ordentliche Abfuhr. Industrielle Abfälle sind in der Regel vom Inhaber umweltgerecht auf seine Kosten zu entsorgen. Bauschutt ist den bewilligten Deponien zuzuführen.

### Art. 4

Abfallarten Folgende Abfallstoffe werden separat gesammelt oder mit organisierten Abfuhrern entsorgt:

Altglas	Entladungslampen (Leuchtrohren)
Altmetalle	Gebrauchtgegenstände (Möbel)
Altpneus	Geräte und Apparate
Altöle	Gifte
Alttextilien	Grobsperrgut
Aluminium	Hauskehricht (Restmaterialien)
Batterien	Kleinsperrgut
Baumschnitt	Medikamente
Bauschutt	Weissblech (Blehbüchsen)

Der Kleine Landrat kann die Separatsammlungen und die organisierten Abfuhrern auf weitere Abfallstoffe ausdehnen. Nach Möglichkeit sind die Stoffe der Wiederverwertung zuzuführen.

<sup>1</sup> DRB 37

<sup>2</sup> DRB 37.1

## Art. 5

Hauskehricht Als Hauskehricht (Restmaterial) gelten alle Abfälle, die nicht separat eingesammelt werden.

## Art. 5.1

Privathaushalte Für Privathaushalte sind die offiziellen Gebührensäcke vorgeschrieben. Haushaltcontainer dürfen nur mit offiziellen Kehrichtsäcken gefüllt werden.

## Art. 5.2

Gastgewerbe, Industrie, Gewerbe Handel, Dienstleistungen Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Kliniken, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können 800-Liter-Container verwenden. Die Container dürfen mechanisch gepresst oder mit gepressten Materialien gefüllt werden, die Entleerung muss jedoch ohne Nachhilfe möglich sein. In Betrieben, wo Pressen zum Einsatz gelangen, gelten alle Container als gepresst. Anschaffung, Unterhalt und Reinigen der Container ist Sache der Benutzer. Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung oder Verlust keine Haftung. Die Container sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Für die Entleerung ist jedesmal eine entsprechende Gebührenplombe anzubringen.

## Art. 5.3

Sammelzeiten, Bereitstellung Die Abfuhr erfolgt im Zentrum zweimal wöchentlich, in den Randgebieten einmal wöchentlich gemäss separatem Abfuhrplan. Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sammelbeginn ist morgens 07.00 Uhr. Strassen, Trottoirs und Wege sind freizuhalten. Sofort nach dem Entleeren, spätestens bis 20.00 Uhr, müssen die Container und Gebinde entfernt werden. An unzugänglichen Stellen kann die Kehrichtabfuhr spezielle Orte bestimmen, wo das Sammelgut zu plazieren ist. Die Standorte und die Kehrichtgebinde sind schneefrei zu halten.

An Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird keine Kehrichtabfuhr durchgeführt. Diese wird für Privathaushalte weder vorgelegt noch nachgeholt. Ausnahmen, wie Weihnachtstage und Neujahr, werden im Amtsblatt publiziert.

Art. 6<sup>1</sup>

Kleinsperrgut Als Kleinsperrgut gelten alle brennbaren sperrigen Abfälle mit maximalen Ausmassen von 140 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm und einem Höchstgewicht von 25 kg, welche nicht in einem Gebührensack oder Container entsorgt werden können. Die Sperrgutbündel dürfen nicht grösser als 1/3 m<sup>3</sup> sein.

Die Bereitstellung und die Einsammlung erfolgt gleich wie beim Hauskehricht. Pro Stück oder Bündel ist eine Gebührenmarke anzubringen.

Art. 7<sup>2</sup>

Grobsperrgut Als Grobsperrgut gelten alle Abfälle, welche Kleinsperrgutmasse überschreiten oder nicht brennbar sind.

Nicht mitgenommen werden schwere Maschinen, Bauschutt, Flüssigkeiten, explosive und giftige Stoffe.

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag II vom 27. Oktober 1998

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag II vom 27. Oktober 1998

Das Grobsperrgut wird auf Voranmeldung abgeholt oder kann während den Betriebszeiten bei der Kehrichtmehrzweckanlage (KMA) abgegeben werden. Die Bereitstellung hat getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Materialien zu erfolgen, am gleichen Standort wie der Hauskehricht. Das Maximalgewicht pro Einzelstück darf 25 kg nicht überschreiten. Grobsperrgut und Muldenabfälle aus Industrie- und Handwerksbetrieben können nicht über die KMA entsorgt werden.

#### Art. 7a<sup>1</sup>

Sperrgutgebühren	Für die Abfuhr von Klein- und Grobsperrgut gemäss Art. 6 und 7 gelten folgende Gebühren inkl. MWST:	
	a) Gebührenmarke für Kleinsperrgut	Fr. 7.00
	b) Sperrgut gebracht, pro ½ m <sup>3</sup>	Fr. 18.00
	c) Sperrgut gebracht, 1 m <sup>3</sup>	Fr. 30.00
	d) Sperrgut abgeholt, bis 1m <sup>3</sup> (Minimalansatz)	Fr. 58.00
	e) Sperrgut abgeholt für jeden weiteren m <sup>3</sup>	Fr. 58.00

#### Art. 8

Kompostierbare Abfälle Baumschnitt	Als kompostierbares Material gelten alle Garten- und Küchenabfälle. Wo immer möglich, sind sie im eigenen Garten oder Quartier zu kompostieren. Im Frühling und im Herbst werden Gratis-Sammeltouren durchgeführt für Baum- und Strauchschnitt. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt im Amtsblatt der Landschaft Davos.
---------------------------------------	---

#### Art. 9

Papier, Karton	Unter Altpapier versteht man alle gebrauchten und ungebrauchten, bedruckten oder unbedruckten Papierabfälle. Zeitungen, Zeitschriften usw. Karton und Papier dürfen nicht mit Kunststoff oder Aluminium beschichtet sein. Papier und Karton sind getrennt bereitzustellen, und zwar gebündelt und umschnürt. Die Abfuhr erfolgt einmal im Monat gemäss Abfallmerkblatt. Für die Bereitstellung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Hauskehricht.
----------------	---

#### Art. 10

Altglas	Verpackungsglas, wie Flaschen, Einmachgläser usw. Die Metall- und Verpackungsteile sind zu entfernen, die Papieretiketten können belassen werden. Flachglas und Spiegel gehören zum Grobsperrgut. Die Sammelstellen sind aus dem Abfallmerkblatt ersichtlich. Aus Rücksicht auf die Anwohner ist nur von morgens 7 Uhr bis abends 20 Uhr Glas in die Container einzuwerfen. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Glascontainer nicht benützt werden.
---------	---

#### Art. 11

Aluminium	Als Sammelgut gelten Verpackungen, Behälter und Deckel usw. aus Aluminium. Die meisten Aluminium-Verpackungen sind mit dem ALU-Signet bezeichnet. Nur sauberes, von Speiseresten gereinigtes Aluminium abliefern. Schon kleine
-----------	---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag II vom 27. Oktober 1998

Mengen von Fremdmaterial verunmöglichen eine Wiederverwertung. Die Sammelstellen sind aus dem Abfallmerkblatt ersichtlich.

## Art. 12

Weissblech Konservendosen aus Weissblech. Die Etiketten sind zu entfernen und die Büchsen leicht auszuspülen. Die Sammelstellen sind auf dem Abfallmerkblatt aufgelistet.

## Art. 13

Alttextilien Alte, noch gebrauchsfähige Kleider, Alttextilien, Wollsachen und Stoffabfälle. Die Sammelzeiten werden in der Ortspresse veröffentlicht. Die Sammelrouten entsprechen der normalen Kehrrihtabfuhr. Es sind die Sammelsäcke der Hilfswerke zu benutzen.

## Art. 14

Entladungslampen Entladungslampen aller Art, wie Leuchtstoffröhren und Quecksilberdampf lampen, sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen oder beim Elektrizitätswerk der Landschaft Davos abzugeben.

## Art. 15

Batterien Die Haushaltbatterien können bei jeder Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Bei den Sammelstellen sind ebenfalls Behälter für Altbatterien vorhanden. Alte Autobatterien sind beim Kauf einer neuen Batterie an der Verkaufsstelle zurückzugeben.

## Art. 16

Altpneus Alte Pneus von Privaten sind beim Händler zurückzugeben oder bei der Kehrrihtmehrzweckanlage gegen Gebühr abzuliefern.

## Art. 17

Altöl, Speiseöl Kleinmengen von Altöl können bei der Kehrrihtmehrzweckanlage gegen Gebühr abgegeben werden.

Motorenöl Für unvermischte Speise- und Mineralöle aus privaten Haushaltungen ist die Entsorgung gratis.

## Art. 18

Gifte, Medikamente Gifte (Farbreste, Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien usw.) und Medikamente sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen.

## Art. 19

Bauschutt Baustellenabfälle: Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Kabel-, Ziegel-, Zement-, Mörtel- sowie Leitungsreste, Plastik usw.

Die Entsorgung ist vom Verursacher vorzunehmen. Bereits auf der Baustelle sollte der Bauschutt in brennbares, unbrennbares, deponierfähiges und kompostierbares Gut getrennt werden (Muldensystem). Die sortierten Materialien sind gegen Gebühren den verschiedenen Entsorgungsstellen zuzuleiten.

	Art. 20
Information	Das Bauamt der Gemeinde erstellt ein Abfallmerkblatt, das insbesondere Angaben enthält über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen, die Sammelstellen, die Verkaufsstellen für Säcke, Plomben und Marken und die Gebühren. Bei der Kehrichtmehrzweckanlage können über hier nicht erwähnte Spezialabfälle Auskünfte über die Entsorgung eingeholt werden.
	Art. 21
Verstösse	Sammelgut, welches nicht den Vorschriften entspricht, wird durch die Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen.
	Art. 22
Übrige Abfälle	Extraabfuhr für Private sowie die aussergewöhnliche Entsorgung bei Hotel-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben werden nach effektivem Aufwand berechnet. Das Bauamt entscheidet über die Höhe der Kosten mit Verfügung.
	Art. 23
Ausnahmen	Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Kleine Landrat auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Ausführungsbestimmungen erlassen.
	Art. 24
Verfügungen	Ergibt die Kontrolle, dass Ausführungsbestimmungen verletzt werden, so verfügt das Bauamt die nötigen Massnahmen.
	Art. 25
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen des Bauamtes kann innert 10 Tagen beim Kleinen Landrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden.
	Art. 26
Inkrafttreten	Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 1990 in Kraft.